

Projekt

1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)

SV-Nr. 175/23, Ortschaftsrat Bibersfeld vom 04.07.2023

Zeichen

61-23-15/1

gez.

Christian Mathieu

Datum

14.07.2023

Inhalt

Stellungnahme zum Abstimmungsergebnis des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die Beschlussvorschläge der Sitzungsvorlage (SV-Nr. 175/23) für die 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) abgelehnt.

Zur Begründung des Beschlusses wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Der Mindestabstand für Flächen für die Windkraft sind in Baden-Württemberg nicht einheitlich geregelt, die Festlegung obliegt der jeweils planenden Kommune oder in diesem Fall der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall. Einen generellen Mindestabstand von 700 Meter gibt es nicht – siehe hierzu Seite 5 ‚Siedlungen‘ der Begründung. Gemäß der TA-Lärm wäre ein Mindestabstand von 500 m begründbar, da dieser Abstand für Gemischte Bauflächen anwendbar ist und der Flächenwidmung von Wielandsweiler und Sittenhardt im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (7D) entspricht.

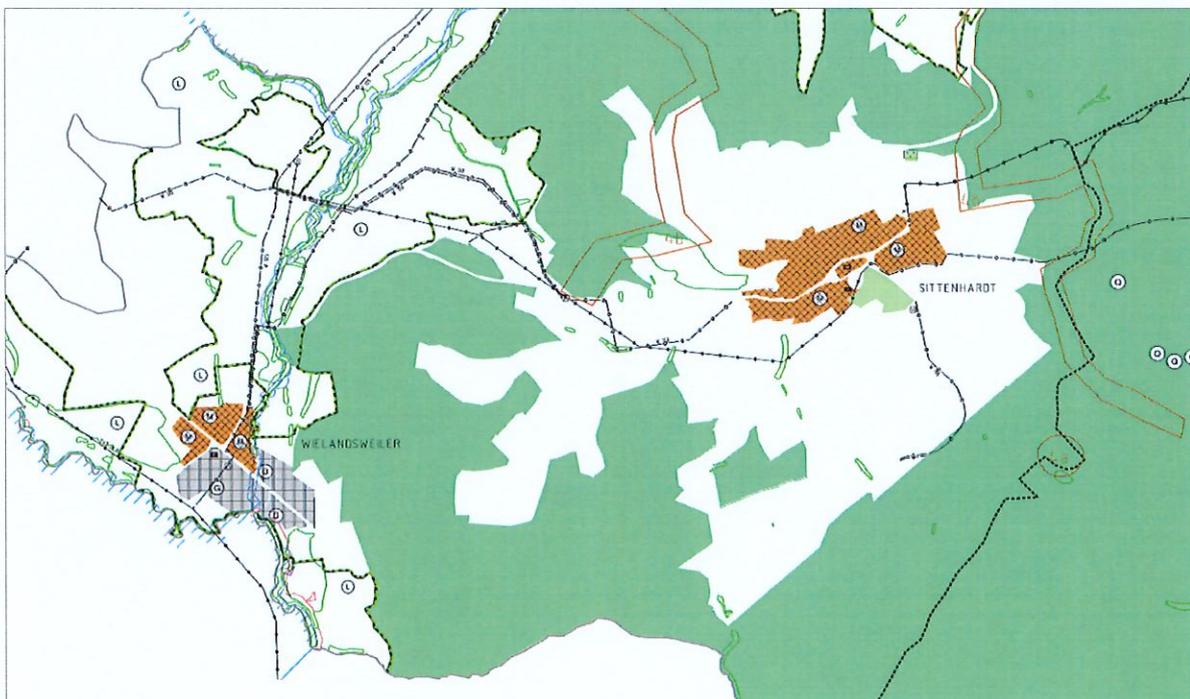


Abb. 1: Auszug - Flächennutzungsplan (7D)

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (8. Fortschreibung (Windenergie)) hat man einen sog. Vorsorgeabstand beschlossen um den Siedlungsbereichen mit

Wohnnutzung weiterhin eine Entwicklungsperspektive einzuräumen. Der Vorsorgeabstand umfasst 200 Meter zuzüglich des Mindestabstandes aus der TA-Lärm. Siehe hierzu die Beschlussfassung vom 31.07.2012 im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (<https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?title=2317890/meetingminutes/2469483/paragraph&oldid=36946>). Damit wurde im weiteren Verfahren der Abstand zu Wohnbauflächen mit 900 Metern und zu Gemischten Bauflächen mit 700 Metern festgelegt. Folgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Fläche für Windenergie mit tatsächlichen Mindestabständen gem. TA-Lärm.

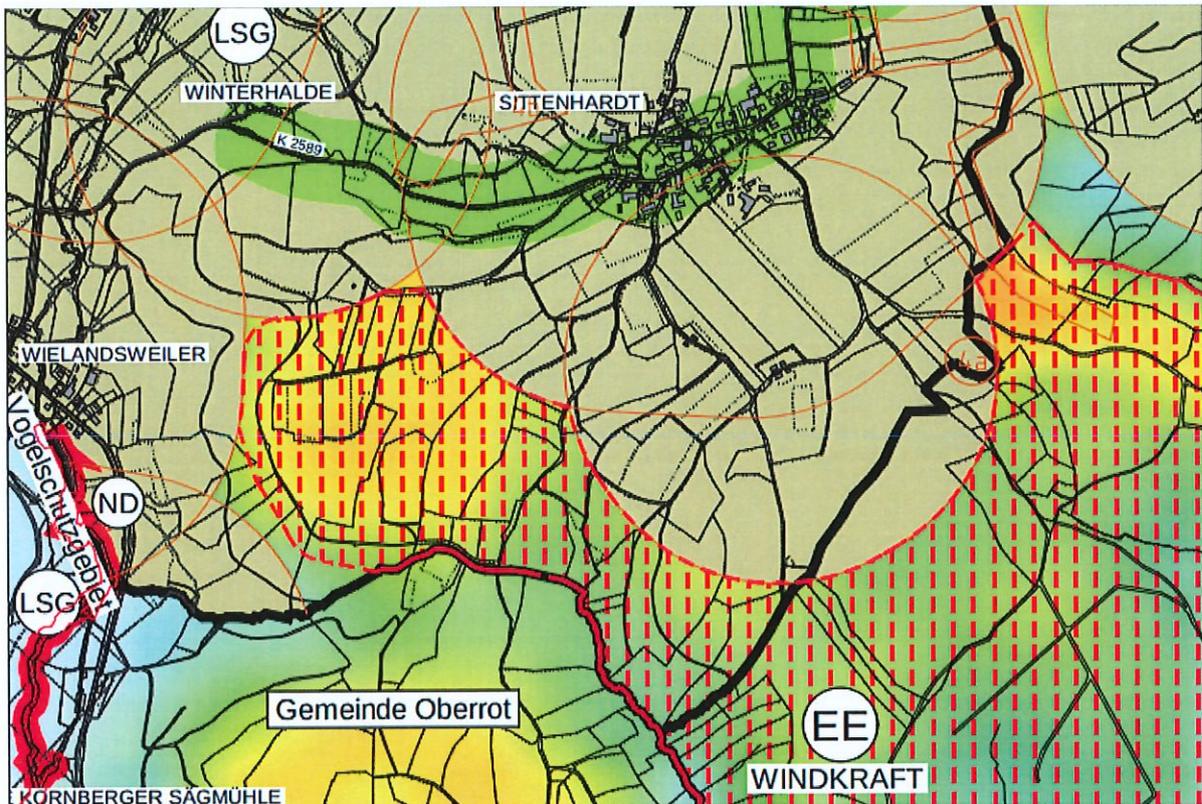
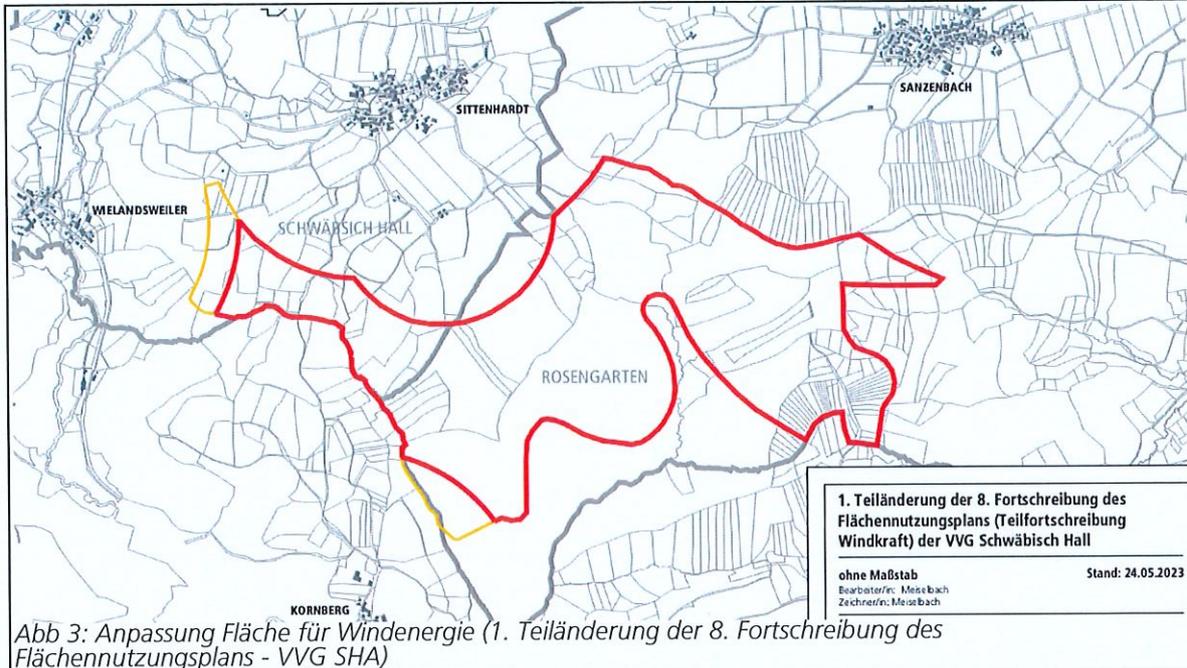


Abb. 2: Abgrenzung Fläche für Windenergie gem. Mindestabständen (Auszug Entwurf FNP 8. Fortschreibung)

Nach Einführung des Vorsorgeabstandes wurden die oben dargestellten Mindestabstände erweitert. Dies hatte zur Folge, dass die Fläche für Windenergie zwischen Wielandsweiler und Sittenhardt in großen Teilen zurückgenommen, also jeweils um 200 Meter Abstand zu den Siedlungsbereichen erweitert wurde. Es resultierte die Abgrenzung, die auch für die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans verwendet und im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vom 20.02. bis 20.03.2023 öffentlich ausgelegt wurde.

Durch die Stellungnahmen während der vorgenannten Beteiligung erfolgte eine weitergehende Prüfung der Abstände, insbesondere zu Wielandsweiler. Da das im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet aufgrund der Wohnbebauung faktisch einem Gemischten Baugebiet entspricht, wurde der Abstand zu diesem Siedlungsbereich

nochmals erweitert. Dadurch resultiert die folgende neue Abgrenzung der Fläche für Windenergie, welche auch im Bereich Kornberg auf 700 Meter angepasst wurde.



Eine weitergehende Anpassung des Abstandes zu den Siedlungsbereichen Wielandsweiler und Sittenhardt auf insgesamt 900 m (also plus 400 m zum Mindestabstand zu Gemischten Bauflächen gem. TA-Lärm) ist aus Sicht der Fachabteilung (Stadtplanung) nicht möglich, um die Gleichbehandlung innerhalb der Planungsgemeinschaft VVG Schwäbisch Hall und damit auch die Grundzüge der Planung im Sinne des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 1 Satz 3) zu wahren. Letzteres ist unabdingbar, um das Planungsinstrument der 'Isolierten Positivplanung' gem. § 245e BauGB nutzen zu können und damit den Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu beschleunigen.

Der angesprochene Kompromiss – nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger der Teilorte Sittenhardt und Wielandsweiler – wurde bereits in der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes festgelegt. Zu den Mindestabständen in der TA-Lärm gilt in der Verwaltungsgemeinschaft ein Vorsorgeabstand von zuzüglich 200 Metern, welcher ebenfalls in der aktuellen Teiländerung enthalten ist und sich sogar im Bereich Wielandsweiler an der faktischen Nutzung orientiert.

gez. Mathieu / 13.07.2023

Anlage: - Stellungnahme des Ortschaftsrats Bibersfeld zum Beschluss der SV-Nr.175/23
- Seite 5 der Begründung

5 Ausschlusskriterien

Harte Tabukriterien

Siedlungen

Bei den unter dem Begriff „Siedlungen“ zusammengefassten Ausschlusskriterien handelt es sich um die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Flächen gemäß § 1 (1) BauNVO sowie um nicht als Bauflächen dargestellte Aussiedlerhöfe, Wohnplätze und Splittersiedlungen. Da im Flächennutzungsplan Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden erfolgt bei der Festlegung der zusätzlichen Vorsorgeabstände keine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung. Es handelt sich um Mindestabstände. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt, die erforderlichen Abstände können je nach Anlagenart usw. deutlich höher sein.

In Anlehnung an den zwischenzeitlich nicht mehr gültigen Windenergieerlass wird der Vorsorgeabstand zu Wohngebieten wie schon in der 8. Fortschreibung weiterhin mit 700 m festgelegt. Dies entspricht auch den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Wohnbauflächen sind dabei definiert, als Gebiete, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist. Die Vorsorgeabstände für gemischte-, gewerbliche- und Sonderbauflächen orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Entsprechend werden hier geringe Abstände festgesetzt. Eine Differenzierung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten wird nicht vorgenommen, da in bestehenden Gebieten eine Wohnnutzung durch Betriebsleiter- oder Inhaber stattfinden kann, die zulässigen Nachtwerte im Industriegebiet also auf Gewerbegebiets-Niveau abgesenkt sind.

Für Siedlungsflächen im Außenbereich (Einzelhäuser und Splittersiedlungen) sind in der TA Lärm keine konkreten Vorgaben enthalten. Aufgrund der häufig vorkommenden landwirtschaftlichen Prägung dieser Flächen werden zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit die geltenden Immissionsrichtwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete herangezogen. Entsprechend werden die Vorsorgeabstände von gemischten Bauflächen für Außenbereichsnutzungen zu Grunde gelegt.

Die berücksichtigten Abstände sind in der nachfolgend dargestellten Tabelle enthalten.

Ausschlusskriterium	Abstand	Begründung
Siedlungen		
Wohnbauflächen	700 m	TA-Lärm
Gemischte Bauflächen	500 m	TA-Lärm
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	500 m	TA-Lärm
Gewerbliche Bauflächen	300 m	TA-Lärm